



Durchgeschriebene Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Pöcking (Kindergarten-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

Satzung

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühr und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus Gebühren für Betreuung und Erziehung (Benutzungsgebühr) und das Essen (Verpflegungsgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von dem Gebührensschuldner gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Gebührensschuld für die Benutzungsgebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Ferienzeiten sowie sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtung von maximal 30 Tagen zuzüglich bis zu 5 Schließtage bei Bedarf für Teamfortbildungen im Jahr oder aufgrund höherer Gewalt berühren die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr ebenfalls nicht.
- (3) Die Gebührensschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Die Anmeldung hat wöchentlich zu erfolgen und muss jeweils spätestens bis Mittwoch um 12:30 Uhr der Vorwoche der Leitung des Kindergartens gemeldet werden. Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Gebührensschuldner das Verpflegungsgeld zu entrichten, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.



- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils im Voraus am 8. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung an die Gemeindekasse Pöcking.
- (5) Wird die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.
- (2) Die gebuchten Zeiten müssen exakt eingehalten werden. Bei Überschreitung der Buchungszeiten wird der nächsthöhere Gebührensatz erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Eine Erhöhung der Buchungszeiten kann jeweils zum nächsten Monatsanfang erfolgen, eine Verringerung der Buchungszeiten ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Änderung hat schriftlich gegenüber der Leitung des Kindergartens zu erfolgen.
- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Gemeindekindergarten, so wird die Benutzungsgebühr für das zweite und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Hat die Familie ihren Wohnsitz in Pöcking, so kann auf Antrag die Benutzungsgebühr um die Hälfte, höchstens jedoch um 50,00 EUR pro Monat für jedes zweite und weitere Kind bereits dann ermäßigt werden, wenn das erste oder weitere Kind eine andere Kindertageseinrichtung gem. BayKiBiG (gleich welchen Trägers) oder die Mittagsbetreuung bei der Grundschule Pöcking besucht. Die Ermäßigung nach Satz 2 wirkt sich ab dem Monat des Antragseingangs bei der Gemeinde Pöcking aus. Eine rückwirkende Ermäßigung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Ermäßigung des Absatzes 4 gilt nicht für Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.
- (6) Wird ein Kind vor dem 16. eines Monats aufgenommen, so beträgt die Gebühr für diesen Monat den vollen Satz (§ 5), ansonsten die Hälfte.
- (7) Bei Abwesenheit eines Kindes (z.B. wegen Krankheit, Urlaub der Eltern, Schulferien) ist die Gebühr weiter zu entrichten.



- (8) Kommt der Gebührenschuldner mit mehr als einer monatlichen Benutzungsgebühr in Verzug, so kann das Kind durch die Gemeinde vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (9) Die Gebühren werden für 11 Besuchsmonate (September bis Juli) im Kindergartenjahr erhoben. Ausgenommen ist die Kindergartenferienzeit des Monats August. Wird im August eine Betreuung angeboten, so ist abweichend nach Satz 2 die Höhe der Benutzungsgebühr nach Abs. 1 zu entrichten. Die Benutzungsgebühr im August ist am 8. des Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (10) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr wird pro Kind ein Spielgeld erhoben. Das Spielgeld beträgt monatlich 4,00 € und ist mit der Fälligkeit der Benutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 3 Abs. 4 Satz 1).

§ 5 Gebührensatz

Gültig bis 31.08.2019

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt pro Kind bei einer täglichen Buchungszeit von		
bis 4,5 Stunden	<i>(entspricht bis 22,5 Std. wöchentlich)</i>	95,00 €
über 4,5 bis 5,0 Stunden	<i>(entspricht über 22,5 bis 25,0 Std. wöchentlich)</i>	100,00 €
über 5,0 bis 5,5 Stunden	<i>(entspricht über 25,0 bis 27,5 Std. wöchentlich)</i>	105,00 €
über 5,5 bis 6,0 Stunden	<i>(entspricht über 27,5 bis 30,0 Std. wöchentlich)</i>	110,00 €
über 6,0 bis 6,5 Stunden	<i>(entspricht über 30,0 bis 32,5 Std. wöchentlich)</i>	115,00 €
über 6,5 bis 7,0 Stunden	<i>(entspricht über 32,5 bis 35,0 Std. wöchentlich)</i>	120,00 €
über 7,0 bis 7,5 Stunden	<i>(entspricht über 35,0 bis 37,5 Std. wöchentlich)</i>	125,00 €
über 7,5 bis 8,0 Stunden	<i>(entspricht über 37,5 bis 40,0 Std. wöchentlich)</i>	130,00 €
über 8,0 bis 8,5 Stunden	<i>(entspricht über 40,0 bis 42,5 Std. wöchentlich)</i>	135,00 €

Gültig ab 01.09.2019

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt pro Kind bei einer täglichen Buchungszeit von	
mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	95,00 €
mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	110,00 €
mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	120,00 €
mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	130,00 €
mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	140,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 und das Spielgeld nach § 4 Abs. 10 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr und auf das monatliche Spielgeld begrenzt. Ist der Zuschuss des Freistaat Bayern höher als der der Gebührensatz und das Spielgeld, so verbleibt der übersteigende Betrag beim Träger der Kinderbetreuungseinrichtung.



- (2) Abweichend nach Abs. 1 ist für Kinder mit vorzeitiger Einschulung eine Kopie des Antrags zur vorzeitigen Einschulung dem Kindergarten vorzulegen. Die Antragskopie muss dabei einen Eingangsvermerk der zuständigen Grundschule aufweisen. Der Zuschuss nach Abs. 1 wird ab dem Monat des Einganges der Antragskopie im Kindergarten für maximal 12 Monate gewährt.
- (3) Im Falle einer Zurückstellung vom Schulbesuch wird der Zuschuss nach Abs. 1 bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres geleistet. Danach fällt wieder der volle Gebührensatz an.

§ 7 Sonstige Gebühren

Für Kinder die am Mittagessen teilnehmen wird ein Verpflegungsgeld berechnet. Dieses wird in Höhe der Gestehungskosten von der Gemeinde gesondert festgesetzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2018. in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung und deren Änderungen (11. Juli 2006 / 19.10.2006 / 07.07.2009 / 01.08.2012 / 17.12.2012 / 22.02.2013 / 21.04.2015) außer Kraft.

Gemeinde Pöcking, den 27.07.2018

Rainer Schnitzler
Erster Bürgermeister

